

**Zulassung zum Master-Studium in Unternehmensführung – (Nicht-)Anerkennung Bachelor-Abschluss
der École Hôtelière de Lausanne (EHL; Status einer schweizerischen Fachhochschule)**

Um die Qualität des Master-Studiums sicherstellen zu können, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob „Quereinsteiger“ an der Universität St.Gallen aus externen Bildungseinrichtungen kommen, sondern ob diese – durch den Nachweis eines gemessen am HSG-Bachelor gleichwertigen Abschlusses – über das nötige akademische Rüstzeug verfügen, um an der Universität St.Gallen mit Erfolg ein Master-Studium zu absolvieren (E.5).

Verwaltungspraxis der Zulassungsstelle wird bestätigt, dass Bachelorabschlüsse der EHL mangels Gleichwertigkeit nicht berechtigten, an der HSG ein Master-Studium anzutreten (E.6 f.).

Erwägungen ab S. 4.

17. Juni 2020 RN

Nr. 018/2020

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende:

Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi,
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson,
Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X. _____,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Zulassung zum Master-Studium in Unternehmensführung

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Die Rekurrentin weist einen Bachelor-Abschluss der École Hôtelière de Lausanne (EHL; Status einer schweizerischen Fachhochschule) in International Hospitality Management auf.
 - a) Gemäss Art. 9 der Weisungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern an die Universität St.Gallen (HSG; Weisungen ZLR), können Fachhochschul-Abschlüsse oder gleichgestellte Abschlüsse anerkannt werden, wenn der Umfang von Praktikumsleistungen maximal 20 ECTS-Credits beträgt.
 - b) Da der Bachelor-Abschluss des Rekurrenten in International Hospitality Management der EHL einen Praxisanteil von 30 ECTS-Credits (Zählweise der Zulassungsstelle) aufweist, wurde gemäss **langjähriger Verwaltungspraxis** in Anwendung von Art. 9 Weisungen ZLR das Gesuch vom 31. März 2020, zum Master-Studium „Master of Arts in Unternehmensführung“ mit Verfügung vom [...] durch den Studiensekretär, wegen **fehlender Gleichwertigkeit** des Bachelor-Abschlusses abgelehnt (vgl. Stellungnahme des Leiters Zulassungen).
2. Mit ihrem fristgerecht eingereichten Rekurs vom [...] beantragte die Rekurrentin die Zulassung zum Master-Studium in Unternehmensführung.

Die Rekurrentin ist sich bewusst, dass kein Bachelor-Abschluss der EHL zu einem Master-Studium an der HSG berechtige. Sie macht aber sinngemäss geltend, dass die fehlende Gleichwertigkeit in der Form von Auflagen - akademische Credits in Betriebswirtschaftslehre der Bachelor-Stufe an der HSG zu erbringen - kompensiert werden könnte.
3. Mit E-Mail vom [...] wurde die Leitung Zulassungen zur Vernehmlassung aufgefordert.
4. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde vom Leiter Zulassungen am [...] eingereicht. Der Zulassungsleiter hielt auf Abweisung des Rekurses an, weil der Bachelor-Abschluss EHL als fachfremder oder zumindest zu stark spezialisierter Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule eingestuft werden müsse.

5. Mit E-Mail vom [...] wurde der Rekurrentin bis zum [...] Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Zulassungsverantwortlichen samt Beilagen wurde der Rekurrentin zugestellt.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Aus dem Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) wird unter anderem eine Prüfungspflicht und eine Begründungspflicht abgeleitet. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, E. 4.3; BGE 126 I 97, E. 2b; BGE 126 V 75, E. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c; B-2214/2006 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge der Rekurrentin gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
3. Grundsätzlich verfügt die Rekurskommission im Rekursverfahren über eine volle Kognition, d.h. sie kann angefochtene Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP).
4. Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG; SR 414.20) schafft unter anderem die Grundlagen für

die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination durch die Vorgabe gemeinsamer Organe und die Akkreditierung (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b HFKG). Die zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Hochschulkantone geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205) legt fest, dass die im HFKG übertragenen Zuständigkeiten gemeinsamen Organen übertragen werden (Art. 2 Abs. 2 ZSAV-HS; Art. 6 Abs. 1 HFKG). Der Hochschulrat bildet ein solches Organ und setzt sich aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammen (Art. 2 Abs. 2 lit. b ZSAV-HS; Art. 12 Abs. 1 und 2 HFKG). Gemäss Art. 12 Abs. 3 HFKG kann die Zusammenarbeitsvereinbarung dem Hochschulrat die Zuständigkeit übertragen, Vorschriften zu erlassen über „Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit“ (lit. a Ziff. 1), und auch „die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen“ (lit. a Ziff. 3).

Gestützt auf diese Zuständigkeit hat der Hochschulrat Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015 erlassen (Bologna-Richtlinien UH; SR 414.205.1). Die Bologna-Richtlinien beruhen auf dem gesamteuropäisch anerkannten System der gestuften Studiengänge, wobei die erste Stufe (Bachelorstudium) 180 Kreditpunkte umfasst, die zweite Stufe (Master-Studium) 90-120 Kreditpunkte (ECTS-Credits; Art. 1 Abs. 1 lit. a und b und Art. 2 Bologna-Richtlinien). Art. 3 der Bologna-Richtlinien regelt die Zulassung zu den Master-Studiengängen und lautet in Abs. 1 wie folgt: „Die Zulassung zum Master-Studium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus“. Nach Abs. 2 derselben Regelung werden Inhaberinnen eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität zu den universitären Master-Studiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien erlaubt es den Universitäten, für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen zusätzliche, für alle Bewerber identische Anforderungen zu stellen. Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt nach Art. 3 Abs. 4 der Bologna-Richtlinien der Grundsatz der Gleichbehandlung. (Bundesgericht 2C.762/ 2015 vom 7. Januar 2016)

Die HSG hat die schweizweit einheitlichen Vorgaben der Bologna-Richtlinien insbesondere in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [abgekürzt: Weisungen ZLR] vom 4. Oktober 2019 überführt.

5. Die Zulassungsbeschränkungen bei den Master-Studiengängen an der HSG dienen der Qualitätssicherung (vgl. Art. 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St.Gallen vom 24.Februar 2003 (Stand am 7. November 2016; abgekürzt: PO MA):

¹Wer über einen **gleichwertigen Abschluss** einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule verfügt, kann in Analogie zu Art. 7 bis 12 dieser Ordnung zu einem Masterprogramm zugelassen werden.

²aufgehoben.

³Es können Zulassungsaufgaben gemacht werden.

⁴Zum Zwecke der Qualitätssicherung kann der Senatsausschuss beschliessen, dass Bewerber mit der Zulassung zu bestimmten Masterprogrammen das Bestehen eines integrativen Kurses auferlegt wird. Die Leistungen dieses Kurses können maximal einmal wiederholt werden. Werden die Leistungen innerhalb des ersten Semesters nicht erbracht, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht fortgesetzt werden. Eine Bewerbung zu einem zweiten Masterprogramm ist möglich, sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

⁵Der Senatsausschuss erlässt Zulassungsbestimmungen betreffend Anerkennung der verschiedenen Abschlüsse, weiterer für eine Zulassung zu erfüllender Kriterien und der Zulassungsaufgaben.

⁶Die Prüfung der Zulassung erfolgt im Einzelfall durch die Universität in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS¹) und der Universität St.Gallen erlassenen Zulassungsbestimmungen.

Um die Qualität des Master-Studiums sicherstellen zu können, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob „Quereinsteiger“ an der Universität St.Gallen aus externen Bildungseinrichtungen kommen, sondern ob diese durch den Nachweis eines – gemessen am HSG-Bachelor gleichwertigen Abschlusses – über das nötige akademische Rüstzeug verfügen, um an der Universität St.Gallen mit Erfolg ein Master-Studium zu absolvieren.

6. Der Leiter Zulassungsstelle hat in seiner ausführlichen Stellungnahme vom [...] zusammengefasst Folgendes vorgetragen (für Einzelheiten wird auf das Aktenstück verwiesen):

a) Bezüglich Gleichwertigkeit sei anzuführen, dass das Curriculum des Bachelor of Science in International Hospitality Management der EHL äusserst stark spezialisiert sei. Eine inhaltliche Gleichwertigkeit [zum Bachelorabschluss der HSG] sei deshalb nicht gegeben.

¹ Jetzt als swissuniversities bezeichnet.

- b) Die Zulassungsstelle bemühte sich 2016 erfolglos, mit der Leitung EHL eine Lösung zu finden, dass Bachelorabschlüsse EHL von der HSG als gleichwertig hätten anerkannt werden können.
- c) Die Rekurrentin hätte die Möglichkeit gehabt, die Leitung EHL oder die Zulassungsstelle HSG anzufragen, ob Bachelorabschlüsse EHL an der HSG anerkannt würden.
- d) Die Master-Vorbereitungsstufe BWL beinhalte bereits 56 ECTS-Credits. Eine Erhöhung der Auflagen auf über 60 ECTS-Credits sei gemäss Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen, Art. 9 Abs. 3 (SR 414.205.1) nicht möglich. In diesen Fällen müsse die Einstufung in das Bachelor-Studium erfolgen. Eine Zulassung zum Zweitstudium auf Bachelor-Stufe an der Universität St.Gallen mit Anrechnung des Assessmentjahres sei mit dem Abschluss der Rekurrenten möglich.
7. Mit Entscheid der Rekurskommission der Universität St.Gallen Nr. 010/2020 vom 18. Mai 2020 wurde die Verwaltungspraxis der Zulassungsstelle bestätigt, dass Bachelorabschlüsse der EHL mangels Gleichwertigkeit nicht berechtigen, an der HSG ein Master-Studium anzutreten. An dieser Praxis ist auch vorliegend festzuhalten.
8. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium In Unternehmensführung an der Universität St.Gallen ist vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und der Aktenlage auch nach Auffassung der Rekurskommission nicht erfüllt. Der Rekurs ist daher abzuweisen und die Nichtzulassungsverfügung vom [...] zu bestätigen.
9. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 018/2020 betreffend Zulassung zum Master-Studium in Unternehmensführung wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird der Rekurrentin auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:



Professor Dr. Peter Hettich